



**Zuschussrichtlinien
KJR Schweinfurt**

Inhalt

Präambel	5
Allgemeine Bestimmungen	5
a) Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen	5
b) Form der Antragstellung	5
c) Antragsfristen	6
d) Bewilligungsbescheid und Rechtsbehelfe	7
e) Buchführung	7
f) Auszahlung der Zuschüsse	7
g) Höhe der Zuschüsse	7
h) Allgemeine Informationen	8
i) Kein Rechtsanspruch	8
j) Schwebheimer Modell	9
1 Bildung	9
a) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen (AEJ)	
inkl. Individualzuschuss	9
i) Zweck der Förderung	9
ii) Gegenstand der Förderung	9
iii) Fördervoraussetzungen	9
iv) Umfang der Förderung	10
b) Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)	11
i) Zweck der Förderung	11
ii) Gegenstand der Förderung	11
iii) Fördervoraussetzungen	12
iv) Umfang der Förderung	13
2 Freizeiten	14
a) Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland	14
i) Zweck der Förderung	14
ii) Gegenstand der Förderung	14
iii) Fördervoraussetzungen	14
iv) Umfang der Förderung	15
b) Förderung von internationaler Jugendarbeit	16
i) Zweck der Förderung	16
ii) Gegenstand der Förderung	16
iii) Fördervoraussetzungen	16
iv) Umfang der Förderung	17

3	Anschaffungen, Sachmittel, Renovierung.....	18
a)	Förderung von Materialien und Geräten für die Jugendarbeit.....	18
i)	Zweck der Förderung.....	18
ii)	Gegenstand der Förderung.....	18
iii)	Fördervoraussetzungen.....	19
iv)	Umfang der Förderung.....	20
v)	Verfahren.....	20
b)	Renovierungsaufwand und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit	21
i)	Zweck der Förderung.....	21
ii)	Gegenstand der Förderung.....	21
iii)	Fördervoraussetzungen.....	21
iv)	Umfang der Förderung.....	21
v)	Verfahren.....	22
4	Projekte/ehrenamtliches Engagement.....	23
a)	Förderung von Projektarbeit/besondere Maßnahmen/Förderung des Ehrenamts...23	
i)	Zweck der Förderung.....	23
ii)	Gegenstand der Förderung.....	23
iii)	Fördervoraussetzungen.....	23
iv)	Umfang der Förderung.....	24
v)	Verfahren.....	24
b)	Anerkennung für unbezahlten Urlaub	24
i)	Zweck der Förderung.....	24
ii)	Gegenstand der Förderung.....	25
iii)	Fördervoraussetzungen.....	25
iv)	Umfang der Förderung.....	25
v)	Verfahren.....	25
5	Grundförderung der Jugendverbände (ZPL).....	25
i)	Zweck der Förderung.....	25
ii)	Gegenstand der Förderung.....	25
iii)	Fördervoraussetzungen.....	26
iv)	Umfang der Förderung.....	26
v)	Verfahren.....	26
6	Schwimmförderung.....	27
	Zweck der Förderung	27
a)	Ausbildung zur Erlangung des dt. Rettungsschwimmerabzeichens in Silber	27

i)	Gegenstand der Förderung.....	27
ii)	Zuwendungsempfänger:in	27
iii)	Fördervoraussetzungen	27
iv)	Förderausschluss	27
v)	Höhe und Umfang der Förderung	27
vi)	Antragsverfahren und Fristen.....	28
vii)	Bewilligung	28
b)	Schwimmkurse	28
i)	Gegenstand der Förderung.....	28
ii)	Zuwendungsempfänger:in	28
iii)	Fördervoraussetzungen	28
iv)	Förderausschluss	28
v)	Höhe und Umfang der Förderung	28
vi)	Antragsverfahren und Fristen.....	29
vii)	Bewilligung	29
c)	Ehrenamtliche Unterstützung des Schwimmunterrichts an Schulen	29
i)	Gegenstand der Förderung.....	29
ii)	Zuwendungsempfänger:in	29
iii)	Fördervoraussetzungen	29
iv)	Förderausschluss	29
v)	Höhe und Umfang der Förderung	30
vi)	Antragsverfahren und Fristen.....	30
vii)	Bewilligung	30

Präambel

Der Kreisjugendring Schweinfurt gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Schweinfurt. Hierbei handelt es sich um Aufgaben des öffentlichen Trägers (Landkreis Schweinfurt), welche an den Kreisjugendring übertragen wurden. Für die Antragstellung und Bewilligung gelten die nachfolgenden Richtlinien (Allgemeine Bestimmungen sowie der jeweils einschlägige Zuschusstitel).

Allgemeine Bestimmungen

a) Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Eine Förderung in den einzelnen Zuschusstiteln ist jeweils nur möglich, wenn die Maßnahmen dem Zweck und Gegenstand der einschlägigen Förderrichtlinie entsprechen.

Weitere individuelle Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen, werden in den entsprechenden Abschnitten der Zuschussrichtlinien genannt.

Betreuende von Maßnahmen der Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) werden unabhängig vom Wohnort bezuschusst. Mit Betreuenden sind ausschließlich ehrenamtliche Personen gemeint, die eine Maßnahme begleiten.

Honorarzahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus dem eigenen Beschäftigungsverhältnis dienen.

Bei Zuschusstitel 1a und 1b sind neben den in den Richtlinien benannten Veranstaltenden auch andere Veranstaltende antragsberechtigt.

Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen antragsberechtigten und nicht-antragsberechtigten Veranstaltenden muss **klar erkennbar** sein, welcher Veranstalter bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme beteiligt ist.

Bei Zuschusstitel 1a sind neben den im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) und anderen öffentlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt auch deren Jugendleiter:innen antragsberechtigt (Individualzuschuss).

Bei Zuschusstitel 5 gilt für Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die einem Dachverband angehören, dass ausschließlich der Dachverband antragsberechtigt ist.

b) Form der Antragstellung

Anträge sind beim Kreisjugendring Schweinfurt im Original oder als eingescannte, unterschriebene PDF-Dokumente per Mail an info@kjr-sw.de fristgerecht einzureichen. Es sind die Formblätter des Kreisjugendrings zu verwenden. Diese sind auf der Homepage herunterladbar.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Zuschussantrags ist das vollständig ausgefüllte und mit Anlagen versehene Antragsformular.

Sofern sich aus dem jeweiligen Zuschnustitel nichts anderes ergibt, muss der Antrag folgende Unterlagen enthalten:

- Ausschreibung bzw. Einladung
- Teilnehmendenliste mit Teilnehmenden und Betreuenden (Mitarbeitende der Maßnahme, wie z. B. Betreuende oder das Küchenpersonal müssen gesondert gekennzeichnet werden.)
- Programm, aus dem die Zielsetzung, der tatsächliche Zeitaufwand, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewendeten Methoden der Maßnahme ersichtlich werden. Ggf. sind weitere Unterlagen vorzulegen, welche die Art und Weise der Durchführung verdeutlichen.
- Reflexion/Evaluierung der Maßnahme

Im Finanzierungsplan hat der Antragstellende **alle erhaltenen und erwarteten sowie die vollzogenen Einnahmen** für die zu fördernde Maßnahme aufzuführen. Dazu gehören insbesondere auch Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen sowie Spenden und Einnahmen aus Sponsoring.

Im Verwendungsnachweis hat der Antragstellende **alle entstandenen Kosten** aufzuführen. Belege sind, außer bei Titel 3, **nicht** beizufügen. Belege können vom KJR Schweinfurt nachgefordert werden.

Alle Unterlagen sind in einfacher Form einzureichen.

Die einzelnen Zuschnustitel sind nicht miteinander kombinierbar. Ausgenommen hiervon sind Titel 1a in Kombination mit dem Individualzuschuss.

Die eingehenden Anträge werden von der Geschäftsstelle bearbeitet. Nach Abschluss des Antragsverfahrens erhält der Antragstellende einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sofern Zuschüsse gekürzt werden müssen, geht dies ebenfalls aus der Entscheidung hervor.

c) Antragsfristen

Sofern im jeweiligen Zuschnustitel nicht abweichend geregelt, muss der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden. Die Frist zur Antragstellung beginnt am 1. Tag nach Beendigung der Maßnahme.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle nach **vorheriger Absprache** eine Fristverlängerung gewähren. In jedem (auch gleich gelagerten) Fall wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Ein gewährter Ausnahmefall begründet keinen Anspruch auf eine erneute Gewährung.

Bei unvollständigen Zuschussanträgen werden die fehlenden Unterlagen bzw. Angaben von der Geschäftsstelle nachgefordert. Hierzu wird eine Frist von 4 Wochen gesetzt.

Zur Fristenberechnung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

d) Bewilligungsbescheid und Rechtsbehelfe

Die Zuschüsse werden ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuschussbescheids gewährt. Dieser enthält Art und Höhe des Zuschusses.

Gegen einen Zuschussbescheid des Kreisjugendrings Schweinfurt kann der Antragstellende Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage) einlegen. Aus der dem Zuschussbescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung gehen die entsprechenden Formalien hervor. Über eingehende Widersprüche entscheidet der Vorstand.

e) Buchführung

Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um Steuergelder. Die Zuschüsse sind deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Mit der Unterschrift des Antragstellers garantiert dieser gegenüber dem Kreisjugendring Schweinfurt eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses für Zwecke der Jugendarbeit.

Der Antragstellende muss die **Originalbelege** und das Kassenbuch gemäß § 147 der Abgabenordnung (AO) **10 Jahre aufbewahren**. Auf Verlangen sind die Kassenunterlagen dem Kreisjugendring zur Prüfung vorzulegen.

Der Kreisjugendring behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung ausbezahlter Zuschüsse zu prüfen (bis zu vier Jahre nach dem Ausstellen des Förderbescheids) und Einsicht in die Belege der Maßnahme zu nehmen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse können zurückgefordert werden.

f) Auszahlung der Zuschüsse

Auszahlungen werden nur auf das Konto der antragstellenden Jugendorganisation (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) vorgenommen. Ausnahmen gelten bei Titel 1a (Individualzuschuss) und Titel 4b.

Barauszahlungen sind generell ausgeschlossen. Auszahlungen an Privatpersonen sowie auf Konten natürlicher Personen sind **ausgeschlossen**. Ausnahmen gelten bei Titel 1a (Individualzuschuss) und Titel 4b.

Zuschüsse unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

g) Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus dem jeweiligen Titel.

Bezuschusst werden ausschließlich durchgeführte Maßnahmen, keine Kostenvoranschläge. Es dürfen nur die **tatsächlich entstandenen Kosten** in Rechnung gestellt werden.

Der Kreisjugendring Schweinfurt fördert nach Abzug aller anderen Einnahmen und Fördermöglichkeiten (z. B. Zuschüsse des Bayerischen Jugendrings oder des Bezirksjugendrings Unterfranken) maximal den verbliebenen Fehlbetrag der förderfähigen Kosten (Restbetragsförderung). Zu diesen Einnahmen gehören insbesondere auch Spenden, Zuwendungen und Stiftungen sowie Einnahmen aus Sponsoring. Als Eigenmittel zählen hier sowohl der Finanzierungsanteil des Antragstellers als auch für die Maßnahme erhobene Teilnahmegebühren.

Alle Einnahmen müssen lückenlos im Verwendungsnachweis zum Zuschussantrag aufgelistet werden.

h) Allgemeine Informationen

Der Kreisjugendring erkennt **Fahrtkosten** nach der aktuell gültigen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) an. Siehe auch Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. Einzelfahrten sollten vermieden werden.

Nahrungsergänzungsmittel, Betäubungsmittel, alkoholische Getränke und Lebensmittel, Tabakwaren, Pfand, Gutscheine und Geschenke gehören **nicht** zu den förderfähigen Kosten. Materialien, die im Rahmen einer Maßnahme angeschafft werden, diese aber überdauern und weiterverwendet werden, gelten nicht als zuschussfähige Kosten der Maßnahmen. Sie können als Material bei Zuschusstitel 3a beantragt werden.

Aufwandsentschädigungen können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden.

Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Titel sollen für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Dabei ist jeder Einzelfall unter diesem Grundsatz gesondert zu betrachten.

Bei einer Maßnahme mit Schwerpunkt der Inklusion kann von den Voraussetzungen über die Art und Höhe der Förderung abgewichen werden. Es ist rechtzeitig vor Maßnahmebeginn eine Begründung hierfür einzureichen, warum von den unter den jeweiligen Titeln genannten Punkten abgewichen werden soll. In jedem (auch gleich gelagerten) Fall wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Ein gewährter Ausnahmefall begründet keinen Anspruch auf eine erneute Gewährung.

Sofern sich aus dem jeweiligen Zuschusstitel nichts anderes ergibt, ist eine **Förderung nicht möglich** bei:

- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Maßnahmen, die sich mehr als die Hälfte der Programmdauer dem spezifischen Verbandszweck widmen. Das Wort "verbandsspezifisch" bezieht sich auf etwas, das spezifisch oder charakteristisch für einen bestimmten Verband oder eine bestimmte Organisation ist. Es beschreibt Merkmale, Regeln oder Praktiken, die nur in diesem speziellen Kontext gelten und nicht unbedingt auf andere Verbände oder Organisationen übertragbar sind. Wenn etwas verbandsspezifisch ist, bedeutet das, dass es eng mit den Zielen, Werten oder der Struktur dieses Verbandes verbunden ist.
- Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte der Arbeitszeit Themen der Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII umfasst.
- Familienfreizeiten und Freizeiten, die der Kinderbetreuung während Familienfreizeiten dienen.
- Wettkämpfen, Wettstreiten, Turnieren, touristischen Reisen/Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, schul- und berufsqualifizierende Ausbildungen, Sprachkursen, Austausch von Schulklassen, Studienreisen und Auftrittsreisen

i) Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Finanzlage des Kreisjugendrings Schweinfurt gewährt. Ein **Rechtsanspruch**

besteht nicht, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

j) Schwebheimer Modell

Manche Kommunen im Landkreis Schweinfurt gewähren zusätzlich zum Zuschuss des Kreisjugendrings Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Ausgenommen ist der Individualzuschuss bei Titel 1a sowie die Zuschusstitel 4b und 5.

1 Bildung

a) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen (AEJ) inkl. Individualzuschuss

i) Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen ist es, die Antragsberechtigten zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiter:innen in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten, diese aus- und weiterzubilden oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

ii) Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit im Landkreis Schweinfurt vorzubereiten und weiterzubilden.

Unter umfassend und allgemein ist insbesondere zu verstehen, dass die Jugendleiter:innen eines anderen Jugendverbands mindestens die Hälfte der behandelten Themen bzw. die Inhalte in der eigenen Jugendarbeit anwenden und umsetzen können.

iii) Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Teilnehmenden sind mindestens 15 Jahre alt.
- je angefangene 20 Teilnehmende steht mindestens 1 Referierender oder verantwortlicher Mitarbeitender zur Verfügung.
- die Teilnehmendenzahl beträgt mindestens 5.
- jeder Maßnahme liegt eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zugrunde, die in geeigneter Weise umgesetzt wird.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Individualzuschuss: Antragsberechtigt sind, unabhängig vom Wohnort, alle Jugendleiter:innen, die Jugendarbeit im Landkreis Schweinfurt betreiben. Die Jugendleiter:innen müssen die Ausgaben selbst getätigt haben.

Förderausschluss: siehe unter Allgemeine Bestimmungen h

Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für:

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten)
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden können. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage

Bei Seminarreihen gelten zusammengerechnet 6 Arbeitsstunden förderrechtlich als ein Tag. Die Seminarreihe muss binnen 12 Monaten abgeschlossen sein. Dabei sind ausschließlich Themen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen zu behandeln.

- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vorbereitungstreffen und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und nicht von Teilnehmenden. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Mehrtagesmaßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

iv) Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Teilnahmegebühren
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Aufwandsentschädigungen, Honorare, Kosten von Referierenden (Honorarzahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitenden entstehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 14,00 € je Tag und Teilnehmenden + ehrenamtliche Betreuenden (unabhängig vom Wohnort) + ehrenamtlichem Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort). Bei Seminarreihen werden nur Teilnehmende bezuschusst, die an mindestens 75 % der Seminarreihe teilgenommen haben. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom Bezirksjugendring Unterfranken und/oder vom Bayerischen Jugendring zu erwartenden Zuschusses nicht überschreiten.

Teilnahme an Jugendmitarbeiterbildungsmaßnahmen + Individualzuschuss: Eine Kombination aus Individualzuschuss und Zuschusstitel 1a ist möglich. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten und max. 150,00 €.

Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Gesamtzahl der Teilnehmenden, zusätzlich zu den geförderten ehrenamtlichen Betreuenden auch ehrenamtliches Küchenpersonal bezuschusst:

Anzahl Teilnehmende und ehrenamtlichen Betreuende (unabhängig vom Wohnort)	Zusätzliches ehrenamtliches Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort)
Bis 15	1 Person
16 bis 30	2 Personen
31 und mehr	3 Personen

b) Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)

i) Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle Antragsberechtigten in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen.

Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Ein weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung aller jungen Menschen an der Jugendarbeit zu ermöglichen.

Die Träger der Maßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Kreisjugendring berät die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

ii) Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, kulturellen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen, sportlichen und/oder sozialen Bereich.

Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Förderfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren. Jeder Bildungs-

maßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird.

Die Teilnehmenden sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

iii) **Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Maßnahmen müssen grundsätzlich allen jungen Menschen offenstehen.
- die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.
- die Zahl der Teilnehmenden beträgt mindestens 5.
- je angefangene 20 Teilnehmenden steht mindestens 1 Referierender oder verantwortlicher Mitarbeitender zur Verfügung.
- die Ausschreibung und Einladung weist deutlich auf eine Jugendbildung hin.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Förderausschluss: siehe unter Allgemeine Bestimmungen h

Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für:

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten)
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage
- Bei Seminarreihen gelten zusammengerechnet sechs Arbeitsstunden förderrechtlich als ein Tag. Die Seminarreihe muss binnen 12 Monaten abgeschlossen sein. Dabei sind ausschließlich Themen der außerschulischen Bildung junger Menschen zu behandeln.
- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vorbereitungstreffen und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und nicht von Teilnehmenden. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Mehrtagesmaßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

iv) **Umfang der Förderung**

Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Teilnahmegebühren
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Aufwandsentschädigungen, Honorare, Kosten von Referierenden (Honorarzahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitenden entstehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 11,50 € je Tag und Teilnehmenden + ehrenamtlichen Betreuenden (unabhängig vom Wohnort) + ehrenamtlichem Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort). Bei Seminarreihen werden nur Teilnehmende bezuschusst, die an mindestens 75 % der Seminarreihe teilgenommen haben. Bei Seminarreihen gelten zusammengerechnet sechs Arbeitsstunden förderrechtlich als ein Tag. Je angefangene 5 Teilnehmende aus dem Landkreis Schweinfurt wird ein Referierender bezuschusst. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom Bezirksjugendring Unterfranken und/oder vom Bayerischen Jugendring zu erwartenden Zuschusses nicht überschreiten.

Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Gesamtzahl der Teilnehmenden, zusätzlich zu den geförderten ehrenamtlichen Betreuenden auch ehrenamtliches Küchenpersonal bezuschusst:

Anzahl Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuende (unabhängig vom Wohnort)	Zusätzliches ehrenamtliches Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort)
Bis 15	1 Person
16 bis 30	2 Personen
31 und mehr	3 Personen

2 Freizeiten

a) Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland

i) Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

ii) Gegenstand der Förderung

Der Charakter einer Kinder- und Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein. Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen unterscheiden sich vom eigentlichen Verbandszweck insofern, dass dieser bei Freizeitmaßnahmen nicht im Mittelpunkt steht. Kinder- und Jugendfreizeiten sollen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zum praxisorientierten Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander sowie zum interkulturellen Lernen leisten. Sie sollen Orte und Anlässe der Erholung, der Bildung sowie der Partizipation sein. Sie sollen jungen Menschen zeitliche und räumliche Freiräume aufzeigen, die sich von ihren alltäglichen Erfahrungen abgrenzen und über sie hinausgehen.

iii) Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Teilnehmenden sind mindestens 6 Jahre alt und höchstens 26 Jahre alt.
- die Teilnehmendenzahl beträgt mindestens 5 Personen.
- die Teilnehmenden nehmen an der gesamten Maßnahme teil.
- die ehrenamtlichen Betreuenden sollten eine Jugendleiterschulung oder -ausbildung nach (verbandsinternen) Juleica-Richtlinien haben. Hauptverantwortliche Freizeitenleitende müssen detaillierte Kenntnisse im Bereich Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und Erster Hilfe haben.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Förderausschluss: siehe unter Allgemeine Bestimmungen h

Dauer der Maßnahme

- Eintägige Maßnahmen müssen, um förderfähig zu sein, mind. 6 Stunden dauern.
- Pro Tag müssen im Durchschnitt mindestens vier Stunden inhaltliches Programm, welches dem Zweck und dem Gegenstand der Förderung entspricht, durchgeführt werden. Ein Ausgleich einzelner Tage ist möglich.

- Mehrtägige Maßnahmen mit oder ohne Übernachtung werden bis max. 22 Tage bezuschusst.
- An- und Abreisetag müssen zusammen mind. 12 Stunden betragen, um als zwei Tage gefördert zu werden.
- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vorbereitungstreffen und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und nicht von Teilnehmenden. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Mehrtagesmaßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

iv) **Umfang der Förderung**

Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Aufwandsentschädigungen, Honorare, Kosten von Referierenden
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Teilnahmegebühren
- Eintritte
- Raummieten
- Arbeits- und Sachkosten, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, sind förderfähig. Material, das die Maßnahme überdauert und weiterverwendet wird sowie Anschaffungen sind nur im Titel 3 förderbar.
- Verbrauchsmaterialien

Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 4,00 € je Tag und Teilnehmenden + ehrenamtlichen Betreuenden (unabhängig vom Wohnort) + ehrenamtlichem Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort).
- Freizeitmaßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der ehrenamtlichen Betreuenden im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 5,50 € je Tag und Teilnehmenden einschließlich ehrenamtlichen Betreuenden und ehrenamtlichem Küchenpersonal gefördert. Juleica-Inhabenden förderrechtlich gleichgestellt sind Personen, die eine pädagogische berufliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben und dies entsprechend nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Erzieher:innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen,

Kinderpfleger:innen, Diakone und Diakoninnen, Heilerziehungspfleger:innen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen oder Lehrkräfte (1. Staatsexamen).

- Je angefangene 5 Teilnehmende wird ein ehrenamtlicher Betreuende bezuschusst.

Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Gesamtzahl der Teilnehmenden, zusätzlich zu den geförderten ehrenamtlichen Betreuenden auch ehrenamtliches Küchenpersonal bezuschusst:

Anzahl Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuende (unabhängig vom Wohnort)	Zusätzliches ehrenamtliches Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort)
Bis 15	1 Person
16 bis 30	2 Personen
31 und mehr	3 Personen

b) Förderung von internationaler Jugendarbeit

i) Zweck der Förderung

Die internationale Jugendarbeit vermittelt persönliche Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und ermöglicht vielfältige Formen gemeinsamen Erlebens, Lernens und Arbeitens. Durch internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnungen kommen junge Menschen in Kontakt mit anderen Kulturen und anderen Lebenswirklichkeiten, können voneinander lernen und erhalten Gelegenheit, die Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zwischen ihren Kulturen zu ergründen. Eine solche Erfahrung erleichtert es jungen Menschen, sich von Vorurteilen und stereotypen Einschätzungen zu lösen. Internationale Jugendarbeit kann die Einstellung zu anderen Kulturen verbessern und sich nicht nur auf die beteiligten jungen Menschen, sondern auch auf die lokalen Gemeinschaften auswirken. Internationale Jugendarbeit leistet einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert die Verständigung zwischen den Kulturen und trägt zur Überwindung von Vorurteilen bei.

ii) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnungen zwischen Gruppen aus dem Landkreis Schweinfurt mit Jugendgruppen im In- und Ausland, einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.

iii) Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Teilnehmenden sind mindestens 6 Jahre alt und höchstens 26 Jahre alt.
- die Teilnehmendenzahl muss mindestens 5 Personen betragen.
- die Maßnahme dauert mindestens 5 Tage (4 Übernachtungen) und höchstens 22 Tage (21 Übernachtungen).

- Pro angefangene 5 Teilnehmende kann 1 ehrenamtlicher Betreuender bezuschusst werden. Ehrenamtliche Betreuende werden unabhängig vom Alter bezuschusst (Mindestalter: 15 Jahre).
- Es können nur Teilnehmende bezuschusst werden, die an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vorbereitungstreffen und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und nicht von Teilnehmenden. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Mehrtagesmaßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

- Es muss ein Bildungs- und Freizeitprogramm vereinbart werden, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Anteil an Bildungsaktionen muss mindestens 50 % betragen. Reine sportliche Aktivitäten gehören zum Freizeitanteil.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Förderausschluss: siehe unter Allgemeine Bestimmungen h

iv) Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Aufwandsentschädigungen, Honorare, Kosten von Referierenden
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Organisationskosten
- Arbeits- und Sachkosten, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, sind förderfähig. Material, das die Maßnahme überdauert und weiterverwendet wird sowie Anschaffungen, sind nur im Titel 3 förderbar.
- Verbrauchsmaterialien

Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 5,50 € je Tag und Teilnehmenden + ehrenamtlichen Betreuenden (unabhängig vom Wohnort) + ehrenamtlichem Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort).
- Maßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der ehrenamtlichen Betreuenden im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 7,00 € je Tag und Teilnehmenden einschließlich ehrenamtlichen Betreuenden und ehrenamtlichem Küchenpersonal gefördert. Juleica-Inhabenden förderrechtlich gleichgestellt sind Personen, die eine pädagogische berufliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben und dies entsprechend nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Erzieher:innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Kinderpfleger:innen, Diakone und Diakoninnen, Heilerziehungspfleger:innen, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen oder Lehrkräfte (1. Staatsexamen).
- Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Übernachtungen. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Gesamtzahl der Teilnehmenden, zusätzlich zu den geförderten ehrenamtlichen Betreuenden auch ehrenamtliches Küchenpersonal bezuschusst:

Anzahl Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuende (unabhängig vom Wohnort)	Zusätzliches ehrenamtliches Küchenpersonal (unabhängig vom Wohnort)
Bis 15	1 Person
16 bis 30	2 Personen
31 und mehr	3 Personen

3 Anschaffungen, Sachmittel, Renovierung

a) Förderung von Materialien und Geräten für die Jugendarbeit

i) Zweck der Förderung

Die Antragsberechtigten sollen bei der Anschaffung von geeignetem Material unterstützt werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll, erfolgreich und nachhaltig zu gestalten.

ii) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung und Reparatur von Gebrauchsmaterial, wie zum Beispiel:

- Fachliteratur für Jugendarbeit (z. B. Bastelbücher (auch Abos))
- Lizenzen für Onlinetools (z. B. für digitale Konferenzen)
- (Bastel-) Werkzeuge (z. B. Scheren, Heißklebepistolen, Stanzgeräte, Sägen, Hammer)
- Sportgeräte
- Spielgeräte und Spiele (z. B. Gesellschaftsspiele)
- Technische Geräte (z. B. im Bereich Audio, Video und Foto)

- Zelt- und Lagermaterial
- Reparaturkosten von Geräten und Materialien
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Kleidung (z. B. Malerkittel, Schnittschutzhosen, Schürzen)

iii) **Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- der Antragstellende sichert zu, dass die beschafften Gegenstände in sein Eigentum übergehen.
- der Antragstellende sichert zu, dass die beschafften Gegenstände ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- der Antragstellende verpflichtet sich, bei Auflösung der Jugendorganisation innerhalb von 5 Jahren nach der Anschaffung des Gegenstands, diesen nur mit Zustimmung des Kreisjugendrings Schweinfurt weiterzuverwenden.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Gegenstände, welche einem rein kommerziellen Einsatz dienen.
- Gegenstände, deren Nutzung mehr als die Hälfte dem spezifischen Verbandszweck dienen. Das Wort "verbandsspezifisch" bezieht sich auf etwas, das spezifisch oder charakteristisch für einen bestimmten Verband oder eine bestimmte Organisation ist. Es beschreibt Merkmale, Regeln oder Praktiken, die nur in diesem speziellen Kontext gelten und nicht unbedingt auf andere Verbände oder Organisationen übertragbar sind. Wenn etwas verbandsspezifisch ist, bedeutet das, dass es eng mit den Zielen, Werten oder der Struktur dieses Verbandes verbunden ist.
- Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz und Nutzen dienen und aus hygienischen oder Sicherheitsgründen nicht von unterschiedlichen Personen genutzt werden (z. B. Fahrradhelme, Schienbeinschoner, Torwarthandschuhe, Hockeyschutzkleidung, Masken).
- Privateigentum (z. B. personalisierte Textilien, Geräte und Materialien sowie eigens für die Person angeschaffte Ausstattung)
- Leihgebühren (Hierfür entstandene Kosten fallen im Rahmen einer Maßnahmenförderung an und können deshalb hier nicht bezuschusst werden.)
- Bastelmaterial, welches verbraucht wird.

- Geschenke
- Verwaltungsaufwand
- Lebensmittel
- Hygieneartikel
- Diverse Beiträge und Nutzungsentgelte (z. B. Meldegelder, Mitgliederbeiträge, Hallennutzungsgebühr, Kursgebühren, Verbandsbeiträge, Wettkampfstartgebühren, Kontoführungsgebühren, Homepagegebühren)
- Passmappen, Pokale, Urkunden und Medaillen
- Verbandskleidung
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Benzin, Markierungsspray, Tischtennis-, Feder-, Tennisbälle, Batterien, Leuchtmittel)
- Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel

iv) **Umfang der Förderung**

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt je Antragssteller bis zu 40 % (max. 1000,00 €) der förderfähigen Kosten.

v) **Verfahren**

Antragstellung

Es kann nur ein Antrag pro Jugendorganisation (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) im Jahr gestellt werden. Der Antrag muss auf dem Formblatt des Kreisjugendrings Schweinfurt, zusammen mit den Kopien der Anschaffungsrechnungen eingereicht werden. Die Rechnungen sollen vorrangig auf die antragstellende Jugendorganisation ausgestellt sein.

Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 02.11.** des Jahres für das laufende Jahr beim Kreisjugendring eingereicht werden.

Förderzeitraum

Bezuschusst werden Gegenstände, die im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres angeschafft wurden. Als Anschaffungsdatum gilt das Datum der Rechnungsstellung.

Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung kann erst nach dem 02.11. erfolgen, da erst alle Anträge gesammelt und anschließend berechnet werden. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreisjugendrings Schweinfurt. Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt dem Vorbehalt der anteiligen Zurückzahlung, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

b) Renovierungsaufwand und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

i) Zweck der Förderung

Die Antragsteller sollen geeignete Räume vorhalten können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll, erfolgreich und nachhaltig zu gestalten. Der Kreisjugendring Schweinfurt soll dabei unterstützen, die genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

ii) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen, die ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Hierunter fallen z. B. auch Sanitär- und Heizungsanlagen und Elektroinstallationen, die ausschließlich dem Zweck der Jugendarbeit dienen.

iii) Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- der zu fördernde Jugendraum entspricht in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit (Schlüsselgewalt).
- die Renovierung wird von der Jugendorganisation/-gruppe selbst ausgeführt.
- Soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, verpflichtet sich der Zuschussempfänger mit Annahme des Zuschusses, die geförderten Räumlichkeiten 5 Jahre ab der Fertigstellung hauptsächlich für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen. Wenn dies nicht geschieht, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

iv) Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten

- Renovierungsaufwand und Ausstattung von Räumlichkeiten der Jugendarbeit, sowohl für die Renovierung als auch die Ausstattung
- Materialkosten (z. B. Aufwendungen für Tapeten, Bodenbeläge, Vorhänge, Farbe, Dämmung)
- Eigenleistung (Ansatz von 5,00 € pro Stunde ehrenamtlich eingebrachter Arbeit)

Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Grundausrüstung einer Jugendorganisation (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), um den eigenen Zweck zu verwirklichen (z. B. Rasenplätze, Volleyballfelder, Hallenböden)
- Geräte oder Ausstattung, die der Instandhaltung der Grundausrüstung dienen (z. B. Bewässerungsanlagen, Rasenmäher).
- Material, was über den Zuschusstitel 3a gefördert werden kann.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten für Renovierungskosten (max. 1200,00 €).

v) **Verfahren**

Antragstellung

Es kann nur ein Antrag pro Jugendorganisation (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) im Jahr gestellt werden. Der Antrag muss auf dem Formblatt des Kreisjugendrings Schweinfurt, zusammen mit einem detaillierten Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis muss Folgendes enthalten:

- genaue Bezeichnung und Lage der Jugendeinrichtung
- Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme
- Foto der Einrichtung nach Fertigstellung der Arbeiten
- Eigentümer:innen und Nutzer:innen des Raums
- Kostenaufstellung
- Name und Adresse der ehrenamtlich Tätigen mit Stundennachweis (Datum, Anzahl der Arbeitsstunden)

Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 02.11.** des Jahres für das laufende Jahr beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

Förderzeitraum

Maßnahmen, die zwischen dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres fertiggestellt wurden. Maßnahmen nach dem 01.10. des laufenden Jahres abgeschlossen werden, können im kommenden Jahr bezuschusst werden.

Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung kann erst nach dem 02.11. erfolgen, da erst alle Anträge gesammelt und anschließend berechnet werden. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreisjugendrings Schweinfurt. Die Bewilligung des

Zuschusses unterliegt dem Vorbehalt der anteiligen Zurückzahlung, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

4 Projekte/ehrenamtliches Engagement

a) Förderung von Projektarbeit/besondere Maßnahmen/Förderung des Ehrenamts

i) Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) und andere freie Träger der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt sollen bei der Durchführung von besonderen Projekten und Aktivitäten unterstützt werden, um sowohl als projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

ii) Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von einmaligen Projekten der Jugendarbeit. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen:

- Jugendarbeit und Schule
- Ehrenamtsgewinnung
- Jugendkultur
- Inklusion
- Prävention
- Gesundheitsförderung
- Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- Medienpädagogik
- Diversität
- Antidiskriminierung
- Internationales
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können

iii) Fördervoraussetzungen

Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen. Diese muss grundsätzlich enthalten:

- Begründung der besonderen Maßnahme
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Dauer der Maßnahme

Die Dauer eines Projekts beträgt höchstens 6 Monate.

Förderausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Maßnahmen, die aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Schweinfurt finanziert werden.
- laufenden Maßnahmen der Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften)

iv) Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten

- Honorare (Honorarzahlen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft/Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (z. B. Versicherungen)

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Kosten (max. 500,00 €).

v) Verfahren

Es kann ein Vorantrag gestellt werden.

b) Anerkennung für unbezahlten Urlaub

i) Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit eine Anerkennung für unbezahlten Urlaub zu gewähren, der von ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme als Betreuende bei Ferienmaßnahmen für junge Menschen sowie bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt eingebracht wird.

ii) **Gegenstand der Förderung**

Eine Anerkennungsgebühr kann nur gewährt werden für die Mitarbeit als Betreuende von Ferienmaßnahmen für junge Menschen sowie bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt.

iii) **Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn:

- dem Antragsstellenden von seinem/seiner Arbeitgeber:in an wenigstens drei und höchstens 21 Tagen Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit nach dem Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG) gewährt wurde.
- die gewährte Freistellung dem Antragstellenden unbezahlt gewährt wurde.
- der Antragstellende als Betreuender ganzzeitig an der Maßnahme teilgenommen hat.

Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind Jugendleiter:innen (unabhängig von Wohnort), die bei Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII ehrenamtlich mitarbeiten.

iv) **Umfang der Förderung**

Förderfähige Kosten

Verdienstausfall

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30,00 € pro unbezahlt gewährtem Freistellungstag. Inhabende einer Juleica erhalten maximal 40,00 € pro gewährtem Freistellungstag.

v) **Verfahren**

Antragstellung

Es ist zusätzlich ein schriftlicher Nachweis des/der Arbeitgeber:in über die Freistellung als Jugendleiter:in ohne fortlaufende Bezüge und die Anzahl der Freistellungstage beizulegen. Außerdem wird eine Bestätigung über die Teilnahme als Betreuende an der Ferienmaßnahme benötigt.

5 Grundförderung der Jugendverbände (ZPL)

i) **Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, die Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften) aus dem Landkreis Schweinfurt in die Lage zu versetzen, ihre allgemeinen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbands sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

ii) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentrale Planung und Leitung.

iii) **Fördervoraussetzungen**

Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfangende müssen auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

iv) **Umfang der Förderung**

Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen, sofern nicht andere Zuschusstitel einschlägig sind. Zu den förderfähigen Kosten zählen vor allem:

- Sitzungen und Tagungen der Gremien
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrtkosten
- Geschäftsbedarf (z. B. Porto, Telefon)
- Personalkosten/Aufwandsentschädigungen

Höhe der Förderung

Der Zuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.

Sockelbetrag

Als Sockelbetrag erhalten Jugendorganisationen, die in

- bis zu 5 Gemeinden vertreten sind 200,00 €
- bis zu 10 Gemeinden vertreten sind 300,00 €
- bis zu 15 Gemeinden vertreten sind 500,00 €
- bis zu 20 Gemeinden vertreten sind 800,00 €
- über 20 Gemeinden vertreten sind 1.000,00 €

Zusatzbetrag

Der Zusatzbetrag errechnet sich aus

- Vertretung auf der Vollversammlung (je Delegierter) 60,00 €
- Stellung von Vorstandsmitgliedern (je Verband) 120,00 €

v) **Verfahren**

Antragstellung

Den Anträgen sind beizufügen:

- detaillierter Verwendungsnachweis
- Aktuelle Delegierte für die Vollversammlung des Kreisjugendrings
- Verantwortliche auf Kreisebene
- Anschrift der Geschäftsstelle (soweit vorhanden)

- Angabe der einzelnen Ortsverbände (hierzu zählt nicht nur die Anzahl, sondern auch der Ortsname)
- Arbeitsbericht des Vorjahres (soweit vorhanden)

Antragsfrist

Der förderfähige Zeitraum ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres. Als Anschaffungsdatum gilt das Datum der Rechnungsstellung. Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 31.03.** des Jahres für das vergangene Jahr beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

6 Schwimmförderung

Zweck der Förderung

Der Landkreis Schweinfurt hat sich zum Ziel gesetzt, die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Grundlage ist hierbei die Richtlinie des Landkreises Schweinfurt über die Schwimmförderung (zuletzt geändert in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.03.2024). Zu diesem Zweck sollen für alle zur Förderung der Schwimmfähigkeit beteiligten Akteure Anreize geschaffen werden, um motiviert und engagiert weiter an diesem Ziel zu arbeiten. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung der Schwimmförderangebote selbst, aber auch die Ausbildung der benötigten und entsprechend qualifizierten Personen. Bislang war diese Richtlinie befristet. Diese Befristung wurde durch regelmäßige Evaluierungen ersetzt. Dieser Zuschusstitel behält deshalb so lange seine Gültigkeit bis der Landkreis Schweinfurt diese Richtlinie aufhebt.

a) Ausbildung zur Erlangung des dt. Rettungsschwimmerabzeichens in Silber

i) Gegenstand der Förderung

Die im Landkreis Schweinfurt organisierten Schwimmvereine werden für die Ausbildung von Personen, die das „Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Silber“ erlangen, gefördert.

ii) Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfangende sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

iii) Fördervoraussetzungen

- Es muss sich um die bundeseinheitlich anerkannte Ausbildung nach der Prüfungsordnung zur Erlangung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber handeln.
- Das Mindestalter der auszubildenden Personen beträgt 14 Jahre.

iv) Förderausschluss

- Maßnahmen, die nicht zur Erlangung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber dienen, sind nicht förderfähig.
- Abgebrochene Lehrgänge sowie lediglich absolvierte Teilbereiche in Theorie oder Praxis.

v) Höhe und Umfang der Förderung

- Bis zu 250 € pro erfolgreiche Teilnahme.
- Die Höhe ist abhängig von der Menge an eingegangenen Zuschussanträgen im Rahmen dieses Zuschusstitels.

vi) **Antragsverfahren und Fristen**

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die TN-Bestätigungen (Kopien) oder TN-Listen über die absolvierten Lehrgänge beizufügen.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Stichtag ist hier der letzte Kurstag des jeweiligen Schwimmkurses.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

vii) **Bewilligung**

Zuwendungsempfänger erhalten vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.

b) Schwimmkurse

i) **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Schwimmkurse, die von den Schwimmvereinen im Landkreis Schweinfurt durchgeführt werden. Die Verwendung des Zuschusses bleibt den Schwimmvereinen vorbehalten.

ii) **Zuwendungsempfänger:in**

Zuwendungsempfänger sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

iii) **Fördervoraussetzungen**

- Gefördert werden Teilnehmende unter 18 Jahren.
- Schwimmen zu lernen ist das primäre Ziel und muss erkennbar sein (Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern).
- Um gefördert zu werden, muss ein Schwimmkurs mind. 10 Einheiten à 45 Minuten dauern.
- Um eine Förderung pro teilnehmende Person zu erhalten, muss diese mind. 8 Einheiten à 45 Minuten absolvieren.

iv) **Förderausschluss**

- Wassergewöhnung für Kleinkinder
- Alle Kurse die primär dem Ziel dienen ein Abzeichen zu erlangen

v) **Höhe und Umfang der Förderung**

- Bis zu 50 € pro erfolgreiche Teilnahme.

- Die Höhe ist abhängig von der Menge an eingegangenen Zuschussanträgen im Rahmen dieses Zuschusstitels.

vi) **Antragsverfahren und Fristen**

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die Teilnahme-Bestätigungen (Kopien) oder Teilnahme-Listen über die absolvierten Schwimmkurse beizufügen. Aus den Teilnahme-Listen ist auch hervorzugehen, an wie vielen Kursen jede teilnehmende Person anwesend war.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Stichtag ist hier der letzte Kurstag des jeweiligen Schwimmkurses.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

vii) **Bewilligung**

Zuwendungsempfangende erhalten vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.

c) **Ehrenamtliche Unterstützung des Schwimmunterrichts an Schulen**

i) **Gegenstand der Förderung**

Zur Unterstützung des Schwimmunterrichts an den Grundschulen und den Schulen der Förderstufen 1 und 2 im Landkreis Schweinfurt ist es das Ziel, sog. Zweitkräfte zur Unterstützung der verantwortlichen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Stellt ein Schwimmverein über seine ehrenamtliche Struktur die Unterstützung des Schwimmunterrichts durch ausreichend qualifizierte Zweitkräfte sicher, so kann hierfür eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Zuschusstitels erfolgen.

ii) **Zuwendungsempfänger:in**

Zuwendungsempfangende sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

iii) **Fördervoraussetzungen**

- Die Zweitkraft muss ehrenamtlich tätig sein.
- Die Zweitkraft muss mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen.
- Die Sicherstellung der Unterstützung des Schwimmunterrichts an einer Grundschule oder einer Schule der Förderstufe 1 oder 2 über die Ehrenamtsstruktur ist dem Kreisjugendring Schweinfurt unverzüglich anzuzeigen.

iv) **Förderausschluss**

v) **Höhe und Umfang der Förderung**

- Gefördert wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde.

vi) **Antragsverfahren und Fristen**

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.
- Dem Antrag ist eine Liste mit den geleisteten Stunden beizufügen.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

vii) **Bewilligung**

Zuwendungsempfänger erhalten vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.